

Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern

vom

Aufgrund des § 23 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 42 des Heilberufsgesetzes vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 62), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1036, 1038) möge die Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern am 19. Oktober 2022 folgende Neufassung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 15. August 2016 (Mitteilungsblatt der Apothekerkammer M-V 3/2016, S. 32 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. März 2019 (Mitteilungsblatt der Apothekerkammer M-V Nr. 2019-02, S. 12) beschließen:

§ 1 Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekern nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die eine Gebietsbezeichnung oder eine Zusatzbezeichnung geführt werden können. Ferner zielt die Weiterbildung auf die Qualitätssicherung der pharmazeutischen Berufstätigkeit ab. Damit dient sie im Sinne kontinuierlicher Verbesserung ebenso dem Qualitätsmanagement pharmazeutischer Berufstätigkeit.

§ 2 Gebiete und Bereiche der Weiterbildung

(1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:

1. Gebiet: Allgemeinpharmazie,
2. Gebiet: Klinische Pharmazie,
3. Gebiet: Arzneimittelinformation,
4. Gebiet: Pharmazeutische Analytik und Technologie,
5. Gebiet: Toxikologie und Ökologie,
6. Gebiet: Theoretische und Praktische Ausbildung,
7. Gebiet: Öffentliches Gesundheitswesen.

(2) In folgenden Bereichen kann durch Weiterbildung das Recht zum Führen einer Zusatzbezeichnung erlangt werden:

1. Prävention und Gesundheitsförderung
2. Ernährungsberatung
3. Naturheilverfahren und Homöopathie
4. Onkologische Pharmazie
5. Geriatrische Pharmazie
6. Infektiologie
7. Medikationsmanagement im Krankenhaus

(3) Für die Weiterbildung im Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen gelten die dafür maßgebenden Bestimmungen. Das zuständige Ministerium regelt das Nähere, insbesondere Inhalt und Dauer der praktischen Berufstätigkeit und der theoretischen Unterweisung, die Ermächtigung von Apothekern und die Zulassung von Weiterbildungsstätten sowie das Prüfungs- und Anerkennungsverfahren durch Rechtsverordnung.

§ 3 Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung dient der Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln sowie der Information und Beratung über Arzneimittel. Sie umfasst auch die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei dem Nachweis und der Begutachtung von Arzneimitteln, von gefährlichen und gesundheitsschädigenden Stoffen sowie deren Wechselbeziehungen zu Mensch und Umwelt, einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Schäden sowie die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten in der Vermittlung und Lehre fachlicher Inhalte.

(2) Inhalt, Umfang und Dauer der Weiterbildung in den Gebieten und Bereichen sind in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung festgelegt. Die Weiterbildungen können nicht parallel absolviert werden. Die Inhalte der Weiterbildung gliedern sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil der Weiterbildung.

(3) Für den theoretischen Teil der Weiterbildung ist die Teilnahme an anerkannten Seminaren erforderlich. Die Seminare müssen vor deren Beginn von der Apothekerkammer oder von der Bundesapothekerkammer als Weiterbildungsseminar anerkannt werden. Entsprechende Seminare können als Präsenz- oder in Form digitaler Lehrformate durchgeführt werden. Inhalte und zeitlicher Umfang der erforderlichen Seminare richten sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer für die Gebiete und Bereiche. Änderungen der Empfehlungen der Bundesapothekerkammer führen zum Erlöschen der Anerkennung der von den Änderungen betroffenen Seminare nach Ablauf eines Jahres. Während der Weiterbildungszeit sollten mindestens zwei Seminare pro Jahr besucht werden. Ergänzend hat der weiterzubildende Apotheker an mindestens zwei Seminaren, Vorträgen oder ähnlichen Lehrveranstaltungen pro Jahr im Rahmen der beruflichen Fortbildung teilzunehmen.

(4) Für den praktischen Teil der Weiterbildung sind die Anforderungen gemäß der Anlagen zur Weiterbildungsordnung zu erfüllen. Zu diesen gehören Fachgespräche, praktische Aufgaben und Projektarbeiten. Die Projektarbeiten können bis zum Ablauf von einem Jahr nach Ende der Weiterbildungszeit abgeschlossen werden.

(5) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes begonnen werden.

(6) Die Weiterbildung steht grundsätzlich unter der verantwortlichen Leitung eines ermächtigten Apothekers.

(7) Die Weiterbildung ist grundsätzlich an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte in hauptberuflicher Stellung und in der Regel ganztägig durchzuführen. Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus stichhaltigen Gründen nicht möglich ist, kann die Weiterbildung auch in Teilzeitbeschäftigung erfolgen, sofern die wöchentliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer einer tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung beträgt. Die Teilzeitbeschäftigung kann mit dem jeweiligen Anteil, bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung, auf die vorgeschriebene Dauer der Weiterbildungszeit nur dann angerechnet werden, wenn sie vorher der Apothekerkammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.

(8) Die in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere infolge Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit oder Sonderurlaub, von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet. Die tariflich geregelte Urlaubszeit gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildung.

(9) Der Beginn, der zeitliche Umfang, die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Weiterbildung sind der Apothekerkammer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Personalmeldungen gemäß Meldeordnung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

(10) Die Weiterbildung muss innerhalb der zweifachen Mindestweiterbildungszeit abgeschlossen werden.

§ 4 Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten steht unter verantwortlicher Leitung eines von der Apothekerkammer ermächtigten Apothekers. Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch ermächtigte Apotheker, soweit dies in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Der Apotheker muss auf seinem Gebiet bzw. in seinem Bereich umfassende Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzen, die ihn befähigen, eine ordnungsgemäße Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung zu gewährleisten. Die Ermächtigung kann nur für Gebiete oder Bereiche erteilt werden, deren Bezeichnung der Apotheker führt. Sie kann jedoch nur für ein Gebiet erteilt werden. Der Apotheker sollte über ein gültiges freiwilliges Fortbildungszertifikat der Apothekerkammer verfügen. Bei Einführung neuer Bezeichnungen kann von der Bestimmung gemäß Satz 3 abgewichen werden.

(3) Der ermächtigte Apotheker muss hauptberuflich mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sein.

(4) Der ermächtigte Apotheker ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und zeitlich sowie inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.

(5) Der ermächtigte Apotheker ist verpflichtet, ein Betreuungskonzept vorzulegen, sobald er die Weiterbildung von mehr als vier weiterzubildenden Apothekern verantwortet.

(6) Der ermächtigte Apotheker hat mit dem weiterzubildenden Apotheker zu Beginn der Weiterbildung einen geeigneten individuellen Weiterbildungsplan zu erstellen, aus dem die inhaltliche Planung der Weiterbildung hervorgeht. Er hat mit dem weiterzubildenden Apotheker regelmäßig Fachgespräche gemäß der Vorgabe in den Anlagen zu führen. Über die Fachgespräche ist jeweils ein Protokoll zu führen.

(7) Der ermächtigte Apotheker stimmt verantwortlich mit dem weiterzubildenden Apotheker Thema und Umfang der Projektarbeit und der praktischen Aufgaben ab.

(8) Die Ermächtigung erfolgt durch die Apothekerkammer auf Antrag für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren. Antragsteller ist der Apotheker, der die Ermächtigung begehrt. Der Antrag muss das Gebiet oder den Bereich sowie die beabsichtigte Dauer der Ermächtigung bezeichnen. Der Beginn des Ermächtigungszeitraums ist der Erste des Monats der Antragstellung. Die wiederholte Erteilung einer Ermächtigung ist zulässig. Auf Verlangen hat der Apotheker Angaben zur Person, zu Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen.

(9) Wird die Ermächtigung mehreren Apothekern an einer Weiterbildungsstätte erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung durch die ermächtigten Apotheker sichergestellt sein. Für jeden Weiterzubildenden ist ein verantwortlicher ermächtigter Apotheker zu benennen.

(10) Die von Berufsvertretungen anderer Bundesländer erteilten Ermächtigungen zur Weiterbildung gelten im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern nicht

(11) Die Apothekerkammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Apotheker, aus dem auch die Weiterbildungsstätte, die Ermächtigung für das Gebiet und/oder den Bereich sowie der Umfang und der Zeitraum der Ermächtigung hervorgehen. Dieses Verzeichnis wird bekanntgegeben.

§ 5 Zulassung als Weiterbildungsstätte

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten wird in durch die Apothekerkammer zugelassenen Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen, Apotheken, Krankenhausapotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen wird in geeigneten Einrichtungen entsprechend der Anlagen zur Weiterbildungsordnung durchgeführt.

(2) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des entsprechenden Gebietes nach § 2 Absatz 1 zu erwerben,

2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen

(3) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte erfolgt durch die Apothekerkammer auf Antrag des Erlaubnisinhabers nach §§ 2 oder 14 Apothekengesetz bzw. des Trägers der jeweiligen Einrichtung. Der Antrag muss das Gebiet sowie die beabsichtigte Dauer der Zulassung bezeichnen. Die Zulassung wird für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren erteilt. Der Beginn des Zulassungszeitraums ist der Erste des Monats der Antragstellung. Die wiederholte Erteilung einer Zulassung ist zulässig.

(4) Ist der weiterzubildende Apotheker nicht an der Weiterbildungsstätte seines ermächtigten Apothekers beschäftigt, muss mit seinem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, dass dem Weiterzubildenden Gelegenheit gegeben wird, seine theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten in einem solchen Umfang zu vertiefen und zu erweitern, dass das Weiterbildungsziel erreicht werden kann.

(5) Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn diese in ihrer Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist oder dies in den Anlagen vorgeschrieben ist.

(6) Der Inhaber einer Zulassung als Weiterbildungsstätte hat der Apothekerkammer Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die zugelassenen Weiterbildungsstätten werden einmal jährlich im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

§ 6 Widerruf, Rücknahme und Erlöschen der Ermächtigung bzw. Zulassung

(1) Widerruf und Rücknahme der Ermächtigung zur Weiterbildung bzw. der Zulassung als Weiterbildungsstätte richten sich nach den Voraussetzungen der §§ 48 bis 50 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Apothekers an einer Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 7 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung, Nachweise der Weiterbildung

(1) Der ermächtigte Apotheker hat dem weiterzubildenden Apotheker über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss im einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in dieser Weiterbildungszeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten,
3. die fachliche Eignung.

(2) Ist der weiterzubildende Apotheker nicht an der Weiterbildungsstätte seines ermächtigten Apothekers tätig, muss abweichend von Absatz 1 Nummer 1 der Arbeitgeber des weiterzubildenden Apothekers ein Zeugnis mit den Angaben zur Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung ausstellen.

(3) Dem weiterzubildenden Apotheker ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres auf Verlangen ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(4) Der ermächtigte Apotheker hat den Inhalt der regelmäßig stattfindenden Fachgespräche mit dem Weiterzubildenden sowie die Ergebnisse der vom Weiterzubildenden erfolgreich bearbeiteten theoretischen und praktischen Aufgaben sowie der Projektarbeit schriftlich zu dokumentieren.

(5) Die theoretischen Kenntnisse sind durch Bescheinigungen über die Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsseminaren nachzuweisen, die Inhalt und Dauer belegen. Die Anerkennung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung bestehen.

(6) Die praktischen Erfahrungen sind durch das Zeugnis nach Absatz 1 bzw. 2 sowie durch die nach den Anlagen der Weiterbildungsordnung zu fertigenden schriftlichen Arbeiten und Dokumentationen nachzuweisen.

§ 8 Prüfungsausschüsse

(1) Die Apothekerkammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Die Prüfungsausschüsse entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen müssen. Bei Einführung neuer Bezeichnungen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sollten über ein gültiges freiwilliges Fortbildungszertifikat der Apothekerkammer verfügen.

(3) Die Mitglieder, ihre Stellvertreter und den Vorsitzenden bestimmt die Apothekerkammer. Vorsitzende und deren Stellvertreter müssen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied entsenden. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des von der Aufsichtsbehörde benannten Mitgliedes durchgeführt werden.

(5) Die Prüfungsausschüsse beschließen in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 9 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Apothekerkammer auf Antrag. Die Entscheidung kann dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss übertragen werden.

(2) Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß absolviert, durch Zeugnisse gemäß § 7 sowie Bescheinigungen über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminaren und durch Nachweise über die praktischen Aufgaben gemäß § 7 belegt ist.

(3) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich innerhalb eines Monats mitzuteilen. Gegen den Bescheid der Apothekerkammer kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

(4) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben waren.

§ 10 Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

(2) Die Apothekerkammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Die Prüfungen finden ein- bis zweimal jährlich statt.

(3) Der Nachweis der erworbenen Kenntnisse erfolgt durch mündliche Darlegung vor dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Prüfung soll für jeden Antragsteller in der Regel mindestens dreißig, höchstens aber sechzig Minuten dauern. Sie soll in Form einer Einzelprüfung stattfinden und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet.

(5) Über Ablauf und Ergebnis der Prüfung ist ein Ergebnisprotokoll auf dem Formular der Apothekerkammer zu fertigen. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Wenn der Antragsteller ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei ausreichendem Grund gilt die Prüfung als nicht unternommen.

§ 11 Prüfungsentscheidung

(1) Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der vorgelegten Zeugnisse, Bescheinigungen und Nachweise sowie der ergänzenden mündlichen Darlegungen des Antragstellers, ob dieser die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die besonderen und zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in dem von ihm gewählten Gebiet oder Bereich erworben hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Apothekerkammer das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit. Der Prüfungsteilnehmer wird mündlich über das Ergebnis informiert und erhält eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis.

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um mindestens drei und höchstens zwölf Monate verlängern. Er kann zusätzlich

Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung stellen, insbesondere kann er für die verlängerte Weiterbildungszeit die Teilnahme an bestimmten Seminaren und die Vertiefung der Kenntnisse in bestimmten Schwerpunkten der Weiterbildung vorschreiben.

(4) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Apothekerkammer dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen.

(5) Gegen den Bescheid der Apothekerkammer nach Absatz 4 kann der Antragsteller Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

§ 12 Widerspruchsausschuss

(1) Zur Beratung bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen wird bei der Apothekerkammer ein Widerspruchsausschuss gebildet. Er beschließt in der Besetzung mit drei Apothekern.

(2) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses bestimmt die Apothekerkammer. Der Ausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden und die Stellvertreter. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter namentlich zu bestellen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein.

(4) Die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Widerspruchsausschusses erfolgt schriftlich für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung der Apothekerkammer. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

(5) Die Mitglieder des Ausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 13 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 8 bis 12 sinngemäß.

(2) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 14 Bezeichnungen

(1) Für die in § 2 genannten Gebiete werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

1. Fachapotheker für Allgemeinpharmazie,
2. Fachapotheker für Klinische Pharmazie,
3. Fachapotheker für Arzneimittelinformation,
4. Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik und Technologie,
5. Fachapotheker für Toxikologie und Ökologie,
6. Fachapotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung,
7. Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen.

Für Apothekerinnen gilt die weibliche Form der Bezeichnungen nach Satz 1 entsprechend.

(2) Die Zusatzbezeichnungen Prävention und Gesundheitsförderung, Ernährungsberatung und Naturheilverfahren und Homöopathie nach § 2 Absatz 2 dürfen nur zusammen mit einer Fachgebietsbezeichnung geführt werden. Die Zusatzbezeichnungen Onkologische Pharmazie, Geriatriische Pharmazie und Infektiologie nach § 2 Absatz 2 dürfen nur zusammen mit der

Bezeichnung Fachapotheker für Allgemeinpharmazie oder Fachapotheker für Klinische Pharmazie geführt werden. Die Zusatzbezeichnung Medikationsmanagement im Krankenhaus nach § 2 Absatz 2 darf nur zusammen mit der Bezeichnung Fachapotheker für Klinische Pharmazie geführt werden.

§ 15 Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen

(1) Eine Bezeichnung nach § 14 darf führen, wer nach § 11 die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die Anerkennung durch die Apothekerkammer erhalten hat. Die Anerkennung ist bei der Apothekerkammer schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen beizufügen. Der Antrag kann mit dem Antrag nach § 9 Absatz 1 verbunden werden. Über die Anerkennung erteilt die Apothekerkammer eine Urkunde.

(2) Die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung "Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen" wird nach Maßgabe der Bestimmungen des zuständigen Ministeriums erteilt.

(3) Die Anerkennung zum Führen der in § 2 Absatz 2 festgelegten Zusatzbezeichnungen erfolgt durch Prüfung, sofern in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Findet eine Prüfung nicht statt, trifft die Apothekerkammer die Entscheidung über den Antrag aufgrund der vorgelegten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen über die ordnungsgemäß absolvierte Weiterbildung.

(4) Die Berechtigung eine Bezeichnung zu führen, bleibt grundsätzlich auch bei nachträglicher Änderung der Bezeichnung eines Gebietes oder Bereichs bestehen. Die nach den vorher gültigen Weiterbildungsordnungen erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind, dürfen weitergeführt werden.

§ 16 Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang

(1) Wer in einem von § 3 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Apothekerkammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 8 bis 15 entsprechende Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene und/oder nicht gleichwertige, von § 3 abweichende Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Apothekerkammer nach Anhörung des zuständigen Prüfungsausschusses.

§ 17 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaats, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten oder Vertragsstaaten), einen Ausbildungsnachweis im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG über eine abgeschlossene Weiterbildung besitzt, erhält auf Antrag unter den Voraussetzungen von Artikel 10 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG die entsprechende Anerkennung durch die Apothekerkammer. Satz 1 gilt entsprechend für Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten Ausbildungsnachweises, der von einem europäischen Staat oder Vertragsstaat anerkannt wurde, wenn der Inhaber in diesem Staat drei Jahre Berufserfahrung erworben hat und diese Berufserfahrung von diesem Staat bescheinigt wird.

(2) Unterscheiden sich die Inhalte seiner Weiterbildung hinsichtlich der beruflichen Fähigkeit wesentlich von den entsprechenden Inhalten nach dieser Weiterbildungsordnung, hat der Antragsteller nach seiner Wahl einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. In den Fällen des Absatz 1 Satz 2 entscheidet die Kammer über die Ausgleichsmaßnahme, ein Wahlrecht des Antragstellers besteht nicht. Eine Ausgleichsmaßnahme wird nicht gefordert, wenn und insoweit die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen.

(3) Als Anpassungslehrgang wird die Teilnahme an der regulären Weiterbildung vorgeschrieben. Der Antragsteller wählt in eigener Verantwortung eine zugelassene Weiterbildungsstätte. Die Kammer entscheidet im Einzelfall über die Dauer und Inhalte der Weiterbildung sowie über die Teilnahme an den begleitenden Seminaren; dabei werden die bisher absolvierte Weiterbildungszeit und die bisher vermittelten Inhalte berücksichtigt. §§ 3 und 7 gelten entsprechend.

(4) Für die Eignungsprüfung gelten §§ 8 bis 13 entsprechend. Die Prüfung ist auf diejenigen Weiterbildungsinhalte beschränkt, in denen die Weiterbildung des Antragstellers hinter der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung zurückbleibt.

(5) Die von einem Staatsangehörigen eines europäischen Staates oder Vertragsstaates abgeleistete Weiterbildungszeit, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis gemäß Absatz 1 geführt hat, ist nach Maßgabe des § 16 Absatz 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

(6) Auf Ausbildungsnachweise von Drittstaatsangehörigen findet § 16 entsprechende Anwendung.

(7) Die Kammer bestätigt dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Sie trifft eine begründete Entscheidung über den Antrag spätestens innerhalb von drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden. In der Begründung teilt die Kammer dem Antragsteller mit, welche wesentlichen Unterschiede nach Absatz 2 Satz 1 festgestellt wurden und aus welchen Gründen diese Unterschiede nicht durch sonstige Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Absatz 2 Satz 3 ausgeglichen werden können.

(8) Die Kammer stellt sicher, dass der Antragsteller die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung abzulegen, ihm diese Eignungsprüfung aufzuerlegen.

§ 18 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung einer Bezeichnung kann unter den Voraussetzungen der §§ 48 bis 50 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zurückgenommen oder widerrufen werden. Vor der Entscheidung der Apothekerkammer sind der Betroffene und der Prüfungsausschuss für das betroffene Gebiet zu hören.

(2) In dem Bescheid ist festzulegen, welche Anforderungen zu stellen sind, ehe der betroffene Apotheker einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann. Für den Bescheid und das Verfahren finden im Übrigen § 11 Absatz 4 und 5 entsprechend Anwendung.

§ 19 Übergangsbestimmungen

(1) Soweit in dieser Weiterbildungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die nachfolgenden Übergangsbestimmungen.

(2) Personen, die die Weiterbildung vor dem 17.01.2019 begonnen haben, können die Weiterbildung in den Gebieten Pharmazeutische Technologie und Pharmazeutische Analytik nach den Vorgaben der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 15. August 2016 (Mitteilungsblatt der Apothekerkammer M-V Nr. 03/2016, S. 32 – 71) oder nach Wahl des Weiterzubildenden im Gebiet Pharmazeutische Analytik und Technologie nach den Vorgaben dieser Satzung abschließen.

(3) Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einer Weiterbildung in dem Gebiet Allgemeinpharmazie befinden, können die praktische Weiterbildung innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 21 Inkrafttreten

Die Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 15. August 2016 (Mitteilungsblatt der Apothekerkammer M-V 3/2016, S. 32 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. März 2019 (Mitteilungsblatt der Apothekerkammer M-V Nr. 2019-02, S. 12) außer Kraft.

Schwerin, den 19. Oktober 2022

Dr. Dr. Georg Engel
Präsident der
Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern

Marco Bubnick
Vizepräsident der
Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern hat der vorstehenden Satzung am _____ die erforderliche Zustimmung erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer verkündet.

Schwerin, den

Dr. Dr. Georg Engel
Präsident der
Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern

Anlagen zur Satzung der Weiterbildung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 1. Gebiet Allgemeinpharmazie

Definition

Allgemeinpharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung durch öffentliche Apotheken mit Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie deren wirksamen, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz umfasst. Dazu zählen insbesondere die qualitätsgesicherte Herstellung individueller Arzneimittel, die pharmazeutische Beratung der Bevölkerung einschließlich der Angehörigen der Gesundheitsberufe sowie patientenbezogene pharmazeutische Dienstleistungen, wie das Medikationsmanagement, um die Arzneimitteltherapie zu optimieren und sicherer zu machen.

Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung „Allgemeinpharmazie“ ist es, eingehende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in diesem Gebiet zu erwerben. Dazu zählen Kompetenzen für die pharmazeutische Praxis sowie Managementkompetenzen. Der weitergebildete Apotheker

- berät Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln im Rahmen der ärztlichen Verordnung und der Selbstmedikation individuell, umfassend und unabhängig. Er erkennt, bewertet, löst und vermeidet arzneimittelbezogene Probleme, optimiert dadurch die Arzneimitteltherapie der Patienten und erhöht somit die Sicherheit ihrer Arzneimitteltherapie.
- analysiert strukturiert die aktuelle Gesamtmedikation eines Patienten. Durch das Erkennen, Bewerten und Lösen detektierter arzneimittelbezogener Probleme trägt er dazu bei, die Effektivität und Effizienz der Arzneimitteltherapie zu erhöhen und Arzneimittelrisiken zu minimieren.
- stellt individuelle Arzneimittel im Rahmen der Rezeptur und Defektur in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität her und stellt deren Qualität sicher.
- erfasst und analysiert Anfragen zu verschiedenen Themengebieten. Er recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert pharmazeutische Informationen bzw. Gesundheitsinformationen, um individuelle Anfragen von Kunden und Fachkreisen zielgruppenspezifisch zu beantworten.
- wendet unterschiedliche Kommunikationstechniken bei Gesprächen mit Patienten, Ärzten, Pflegekräften, Mitarbeitern und Kollegen an. Er führt Informations-, Beratungs- und Motivationsgespräche mit Patienten unter Beachtung ihrer individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten durch.
- kennt unterschiedliche Führungsstile und versteht, welche Wirkungen diese auf Mitarbeiter haben können. Er versteht die Bedeutung von Instrumenten zur Personalführung. Bei Konflikten innerhalb des Apothekenteams wendet er geeignete Strategien an, um diese zu lösen bzw. zu entschärfen.
- kennt Aufbau und Nutzen des Qualitätsmanagements der Apotheke. Er entwickelt das Qualitätsmanagementsystem durch Implementierung geeigneter Maßnahmen weiter.
- ist fähig, mit digitalen Medien umzugehen, Daten und Informationen zu nutzen, aus Daten Wissen zu generieren und daraus kompetent Entscheidungen abzuleiten.
- strukturiert Projekte ziel- und aufgabengerecht. Er plant, steuert und kontrolliert diese mittels geeigneter Methoden und Werkzeuge des Projektmanagements.
- wendet grundlegende Selbstmanagementtechniken an, um seine persönliche und berufliche Entwicklung zu reflektieren und aktiv zu gestalten.
- schätzt die wirtschaftliche Situation einer Apotheke anhand betriebswirtschaftlicher Auswertungen realistisch ein. Er kennt die wirtschaftlichen Kennzahlen einer Apotheke, interpretiert diese und leitet Maßnahmen zu ihrer Optimierung ab. Er nutzt verschiedene Strategien, um Einkauf und Lagerhaltung zu optimieren.
- kennt die Grundlagen von Marketingkonzepten und entwickelt Marketinginstrumente im Rahmen des Marketing-Mixes der Apotheke, setzt diese sinnvoll ein und evaluiert diese

Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 36 Monate in einer als Weiterbildungsstätte zugelassenen öffentlichen Apotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung.

Theoretische Weiterbildung

120 Zeitstunden nach den aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer.

Praktische Weiterbildung

Fachgespräche

Es sind mindestens zwei Fachgespräche mit dem zur verantwortlichen Leitung der Weiterbildung ermächtigten Apotheker pro Jahr (mindestens 4 Fachgespräche pro Jahr, wenn der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte des ermächtigten Apothekers tätig ist) durchzuführen.

Praktische Tätigkeiten

Die folgend aufgelisteten praktischen Tätigkeiten sind zu erfüllen und mit Datum der Absolvierung und Unterschrift des ermächtigten Apothekers zu dokumentieren:

- Durchführung von zwei Medikationsanalysen (gemäß Leitlinie der Bundesapothekerkammer vom Typ 2a) für jeweils einen Patienten
- Schulung des Apothekenteams anhand von Fallbeispielen, um das Team mit der eigenen Software und den Einstellungen des Interaktions-Checks vertraut zu machen
- Management von drei realen Interaktionsmeldungen in der Apotheke und Dokumentation folgender Punkte (interagierende Arzneistoffe, falls relevant Medikationshistorie, Bewertung der klinischen Relevanz, Maßnahmen, Dokumentation, ggf. Follow-up)
- Schulung von drei Patienten zur Anwendung einer beratungsintensiven Arzneiform, z. B. Asthma-Device, Insulin-Pen, BTM-Pflaster, Rektalschaum, Antibiotikasaft
- Erfassung, Bewertung, Dokumentation und Weiterleitung einer UAW an die zuständige Stelle
- Erfassung und Bewertung der Therapietreue eines Patienten sowie Ableitung, Umsetzung und Evaluation von Maßnahmen, um die Therapietreue zu erhöhen
- Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation einer Kundenanfrage unter Nutzung und Bewertung unterschiedlicher Informationsquellen
- Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von drei Anfragen aus Fachkreisen unter Nutzung und Bewertung unterschiedlicher Informationsquellen
- Kritische Beurteilung einer Firmenbroschüre mit Aussagen zur Wirksamkeit und Sicherheit eines Arzneimittels
- Bewertung der Qualität einer klinischen Studie
- Plausibilitätsbeurteilung und Herstellung von drei ärztlich verordneten Rezepturarmitteln
- Erarbeitung oder Überarbeitung der Herstellungsvorschrift für ein Rezeptur- oder Defekturarmittel
- Teilnahme an einem Ringversuch mit einem vom Weiterzubildenden selbst hergestellten Rezepturarmittel
- Erstellung oder Überarbeitung eines Prozesses im Rahmen des QMS und Dokumentation und Kommunikation
- Erfassung, Analyse und Reflexion von drei typischen Kommunikationsproblemen (z. B. mit Patient, Arzt, Pflegepersonal)
- Planung, Durchführung, Dokumentation und Reflexion einer Teambesprechung

- Planung und Durchführung einer Teamfortbildung
- Mitwirkung an einem internen Audit
- Bewertung (Kosten-Nutzen-Analyse) einer Apothekenaktion
- Kosten-Nutzenrechnung eines Direktbezuges vs. Großhandelsbezug
- Entwicklung und Umsetzung einer neuen Marketingmaßnahme in die Apothekenpraxis

Für die zwei geforderten Medikationsanalysen sind reale Patientenfälle zu bearbeiten. Die Anforderungen an die Medikationsanalysen vom Typ 2a ergeben sich aus der entsprechenden Leitlinie der Bundesapothekerkammer. Die Weiterzubildenden sollen zeitnahes und schriftliches Feedback zu ihren Medikationsanalysen durch fachlich kompetente Kollegen erhalten, z. B. ATHINA-Tutoren, Apo-AMTS-Manager, Medikationsmanager BA KlinPharm oder auch durch die Ermächtigten. Das Feedback-Verfahren ist individuell in den Apothekerkammern zu organisieren. Die Dokumentation der Medikationsanalysen einschließlich des schriftlichen Feedbacks müssen bei der Anmeldung zur Prüfung eingereicht werden.

Projektarbeit

(gem. aktuellem Leitfaden für Projektarbeiten der Bundesapothekerkammer)
 Die schriftliche Projektarbeit hat ein im Bezug zur Weiterbildung stehendes Thema und führt eine praktisch relevante Fragestellung zur Lösung. (Alternativ kann eine wissenschaftliche Veröffentlichung, die in Bezug zur Weiterbildung steht, als Projektarbeit anerkannt werden (Weiterzubildender ist Erstautor).

Anlage 2. Gebiet Klinische Pharmazie

Definition

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung aller Patienten gemäß § 14 Apothekengesetz mit Arzneimitteln und sonstigen Produkten des medizinischen Sachbedarfs sowie die zugehörige pharmazeutische Betreuung umfasst. Der Fachapotheker für Klinische Pharmazie sorgt für den wirksamen, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der Arzneimittel und Medizinprodukte in seinem Versorgungsbereich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Beschaffungsmanagement, Arzneimittelherstellung, -prüfung, -distribution, -lagerung, -information und -beratung, Verbrauchscontrolling, patientenbezogene klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die eine optimale Arzneimitteltherapie gewährleisten.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der Fachapotheker für Klinische Pharmazie:

- detaillierte Kenntnisse zur klinischen Anwendung der im Krankenhaus eingesetzten Arzneimittel hat,
- individuelle und allgemeine Therapieempfehlungen unter Berücksichtigung evidenzbasierter Kriterien und patientenindividueller Parameter erstellt,
- Patienten des Krankenhauses im Rahmen des Medikationsmanagements pharmazeutisch betreut,
- individuelle und allgemeine Empfehlungen zum Umgang mit und zur Applikation von Arzneimitteln für das Pflegepersonal erstellt,
- unterschiedliche Kommunikationstechniken für die Beratung und Schulung von Patienten, Ärzten, Pflegekräften und pharmazeutischem Personal sowie für die Leitung von Sitzungen zielgruppenspezifisch anwendet,
- Herstellungs- und Prüfungsanweisungen nach anerkannten pharmazeutischen Regeln für patientenindividuelle Zubereitungen und Defekturarzneimittel selbstständig erarbeitet,
- unterschiedliche Arzneiformen in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität sowie Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika herstellt, diese prüft und die Herstell- und Prüfvorgänge dokumentiert,
- die qualitative und ökonomische Warenbewirtschaftung des medizinischen Sachbedarfs sicherstellt,
- bei der Auswahl der Arzneimittel des Krankenhauses entscheidend mitwirkt und sicherstellt, dass diese unter Beachtung von Effektivität, Sicherheit und Ökonomie bewertet werden,
- medizinische und pharmazeutische Informationen insbesondere zu Arzneimitteln recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert,
- die über die jeweilige Apotheke beschafften Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika und diätetischen Lebensmittel hinsichtlich ihres sachgerechten Umgangs und ihrer Anwendung beurteilt,
- pharmazeutische Dienstleistungen in geeigneter Form dokumentiert,
- die gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Krankenhauses und Gesundheitswesens kennt und die Tätigkeiten der Apotheke in diese einordnet,
- operative und strategische Managementaufgaben hinsichtlich der Erbringung pharmazeutischer Leistungen erfüllt,

- zur Auswahl und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit beiträgt,
- die Aufgaben des Apothekers bei der Durchführung klinischer Prüfungen kennt,
- Informationen über Arzneimittelrisiken erkennt, sammelt und bewertet und adäquate Maßnahmen zur Risikominimierung ergreift,
- im Antibiotic Stewardship-Team des Krankenhauses mitarbeitet bzw. die Aufgaben gemäß Infektionsschutzgesetz wahrnimmt und Ärzte und Pflegepersonal hinsichtlich der Auswahl und der Anwendung der Antiinfektiva und Desinfektionsmittel berät,
- bei der Qualitätssicherung aller arzneimittelbezogenen Prozesse im Krankenhaus mitwirkt.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 36 Monate in einer als Weiterbildungsstätte zugelassenen Krankenhausapotheke, einer krankenhausversorgenden Apotheke oder einer Bundeswehrkrankenhausapotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Allgemeinpharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung.

Theoretische Weiterbildung

120 Zeitstunden nach den aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer.

Praktische Weiterbildung

Fachgespräche

Es sind mindestens zwei Fachgespräche mit dem zur verantwortlichen Leitung der Weiterbildung ermächtigten Apotheker pro Jahr (mindestens 4 Fachgespräche pro Jahr, wenn der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte des ermächtigten Apothekers tätig ist) durchzuführen.

Mitarbeit im stationären Bereich des Krankenhauses

120 Stunden Mitarbeit im stationären Bereich außerhalb der Stationsbegehungen sind nachzuweisen.

Praktische Aufgaben

Die folgend aufgelisteten praktischen Aufgaben sind zu erfüllen und mit Datum der Absolvierung und Unterschrift des ermächtigten Apothekers zu dokumentieren.

- Der Weiterzubildende stellt im Rahmen einer Fortbildung/eines Kolloquiums ein Krankheitsbild und dessen Pharmakotherapie exemplarisch vor.
- Der Weiterzubildende optimiert die Arzneimitteldosierung für fünf Patienten auf der Grundlage patientenspezifischer Daten.

- Der Weiterzubildende nimmt an der Stationsvisite teil und entwickelt fünf patientenindividuelle Therapieansätze.
- Der Weiterzubildende führt bei 15 Patienten die Arzneimittelanamnese bei Aufnahme ins Krankenhaus durch und erarbeitet Vorschläge zur Umstellung der Arzneimitteltherapie.
- Der Weiterzubildende berät fünf Patienten bezüglich ihrer Arzneimitteltherapie bei ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus.
- Der Weiterzubildende schult mindestens fünf Patienten auf Station zur Anwendung der eingesetzten Arzneimittel und erarbeitet dazu schriftliches Informationsmaterial.
- Der Weiterzubildende erstellt für fünf Patienten eine Empfehlung zur Arzneimittelgabe über eine Ernährungssonde und erarbeitet oder überarbeitet eine Übersicht/Handlungsanweisung zur parenteralen Applikation.
- Der Weiterzubildende erarbeitet oder überarbeitet die Herstellungsvorschrift für mindestens ein Arzneimittel.
- Der Weiterzubildende wirkt bei der sach- und fachgerechten Herstellung folgender Arzneimittel mit:
 - 20 sterile Zubereitungen, davon mindestens 10 Zubereitungen mit CMR-Potential und 5 Zubereitungen zur parenteralen Ernährung.
- Der Weiterzubildende stellt selbstständig fach- und sachgerecht folgende Arzneimittel her:
 - 10 verschiedene Zubereitungen, z.B. Augentropfen, Cremes, Salben, Kapseln, Suppositorien, Lösungen, wobei mehrere Zubereitungen einer Charge als eine Zubereitung zu zählen sind.
- Er nimmt an einer Sitzung der Arzneimittelkommission teil.
- Er bearbeitet selbstständig eine relevante Fragestellung zur Arzneimittelauswahl und Pharmakoökonomie.
- Der Weiterzubildende erfasst, bearbeitet und dokumentiert zehn ärztliche und/oder pflegerische Anfragen zur Arzneimitteltherapie.
- Der Weiterzubildende erarbeitet selbstständig eine umfassende Arzneimittelinformation zu einem aktuellen Thema oder erarbeitet eine Fach- und Patienteninformation zu einem in der Krankenhausapotheke hergestellten Arzneimittel oder Medizinprodukt.
- Der Weiterzubildende bearbeitet selbstständig eine relevante Fragestellung zu einem Medizinprodukt, In-Vitro-Diagnostikum oder diätetischen Lebensmittel und dokumentiert diese.
- Der Weiterzubildende überprüft eine aktuelle rechtliche Änderung aus einer im Kompetenzkatalog unter den Punkten 3.1.1 bis 3.1.3 aufgeführten Rechtsvorschrift auf ihre Relevanz für den Apothekenbetrieb.
- Der Weiterzubildende dokumentiert an einem Beispiel die Kostenentwicklung einer Arzneistoffklasse gegenüber einem Vergleichsjahr unter Nennung der jeweils fünf umsatzstärksten medizinischen Fachabteilungen.
- Der Weiterzubildende identifiziert ein Defizit der Arzneimitteltherapiesicherheit und entwickelt einen Lösungsvorschlag.
- Der Weiterzubildende bearbeitet drei Risikomeldungen zu Arzneimitteln oder Medizinprodukten, z. B. Meldungen der AMK oder der Überwachungsbehörden, ergreift adäquate Maßnahmen zur Risikominimierung und dokumentiert diese.
- Der Weiterzubildende dokumentiert eine UAW und initiiert deren Weiterleitung an die zuständige Stelle.

- Der Weiterzubildende wirkt an einer Maßnahme zur Verbesserung der Antibiotikatherapie mit.
- Der Weiterzubildende erstellt oder überarbeitet einen Prozess im Rahmen des QMS und führt die dazu gehörende Dokumentation und Kommunikation durch.
- Der Weiterzubildende führt ein internes Audit durch.
- Der Weiterzubildende erfasst, identifiziert und analysiert ein Kommunikationsproblem, erarbeitet eine Lösungsstrategie und versucht diese umzusetzen.
- Der Weiterzubildende führt eine Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahme durch. Dazu analysiert er zunächst den Bedarf, plant die Maßnahme, führt diese durch und reflektiert diese.
- Der Weiterzubildende bereitet eine Sitzung vor, z. B. eine Teamsitzung oder multiprofessionelle Sitzung mit Ärzten und/oder Pflegekräften. Er leitet diese und bereitet diese nach. Er bewertet den Erfolg seiner Sitzungsleitung.

Projektarbeit

(gem. aktuellem Leitfaden für Projektarbeiten der Bundesapothekerkammer)

Die schriftliche Projektarbeit hat ein im Bezug zur Weiterbildung stehendes Thema und führt eine praktisch relevante Fragestellung zur Lösung. (Alternativ kann eine wissenschaftliche Veröffentlichung, die in Bezug zur Weiterbildung steht, als Projektarbeit anerkannt werden (Weiterzubildender ist Erstautor).

Anlage 3. Gebiet Arzneimittelinformation

Definition

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Weitergabe von Erkenntnissen zur Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln an unterschiedliche Zielgruppen umfasst.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der Fachapotheker für Arzneimittelinformation:

- wissenschaftliche Daten und Informationen über Arzneistoffe und Arzneimittel sammelt, diese bewertet, die Ergebnisse zielgruppenspezifisch aufbereitet und sie weitergibt,
- die Anforderungen, den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung von standardisierten Arzneimittelinformationen wie Gebrauchsinformation, Fachinformation, Kennzeichnung und öffentliche Beurteilungsberichte kennt,
- die grundlegenden Anforderungen an das Design, die Planung und Durchführung klinischer Studien sowie biometrische Methoden zur Auswertung klinischer Studien kennt,
- klinische und epidemiologische Studien, Meta-Analysen, systematische Reviews und medizinische Leitlinien interpretiert und deren Qualität und wissenschaftliche Evidenz beurteilt,
- die rechtlichen Grundlagen der Arzneimittelzulassung, unterschiedliche Zulassungsverfahren, den grundsätzlichen Aufbau des Zulassungsdossiers sowie die grundlegenden regulatorischen Anforderungen zum Nachweis der Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit eines Arzneimittels sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Änderung der Zulassung kennt,
- die Grundlagen von GxP kennt, insbesondere Good Manufacturing Practice (GMP), Good Clinical Practice (GCP), Good Clinical Laboratory Practice (GCLP), Good Laboratory Practice (GLP), Good Pharmacovigilance Practice (GVP) und Good Distribution Practice (GDP),
- den Aufbau des nationalen und internationalen Risikomanagement-Systems sowie die Methoden und Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Arzneimittelrisiken kennt,
- unterschiedliche Formen, Zielstellungen und den Anwendungsbereich pharmakoökonomischer und anderer Studien zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln kennt und deren Qualität bewertet.

Zusätzlich hat der Fachapotheker für Arzneimittelinformation Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in mindestens zwei der nachfolgenden Bereiche:

- Der Fachapotheker kennt Methoden zur Ermittlung des therapeutischen Bedarfs für neue Arzneistoffe, für die Wirkstoffentwicklung sowie für den pharmazeutischen Entwicklungsprozess neuer Arzneimittel.
- Der Fachapotheker kann Arzneimittel von anderen Produktgruppen wie Medizinprodukten, Nahrungsergänzungsmitteln, diätetischen Lebensmitteln, Kosmetika und Bioziden abgrenzen.
- Der Fachapotheker kennt die gesetzlichen Grundlagen für Medizinprodukte, deren Einstufung und Klassifizierung, die Voraussetzungen für den Marktzugang einschließlich der klinischen Prüfung, das Vigilanzsystem für Medizinprodukte sowie die Mechanismen der Preisbildung und Erstattung.
- Der Fachapotheker kennt die Grundzüge des Projektmanagements zur Planung, Überwachung, Steuerung und zum Abschluss von Projekten im Zusammenhang mit Arzneimitteln.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 36 Monate in geeigneten, als Weiterbildungsstätte zugelassenen Einrichtungen der Arzneimittelinformation einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Als Weiterbildungsstätten kommen Pharmazeutische Betriebe, wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anerkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Absatz 1 genannten Gebiete.

Theoretische Weiterbildung

120 Zeitstunden nach den aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer.

Praktische Weiterbildung

Fachgespräche

Es sind mindestens zwei Fachgespräche mit dem zur verantwortlichen Leitung der Weiterbildung ermächtigten Apotheker pro Jahr (mindestens 4 Fachgespräche pro Jahr, wenn der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte des ermächtigten Apothekers tätig ist) durchzuführen.

Projektarbeit

(gem. aktuellem Leitfaden für Projektarbeiten der Bundesapothekerkammer)

Die schriftliche Projektarbeit hat ein im Bezug zur Weiterbildung stehendes Thema und führt eine praktisch relevante Fragestellung zur Lösung. (Alternativ kann eine wissenschaftliche Veröffentlichung, die in Bezug zur Weiterbildung steht, als Projektarbeit anerkannt werden (Weiterzubildender ist Erstautor).

Anlage 4. Gebiet Pharmazeutische Analytik und Technologie

Definition

Pharmazeutische Analytik und Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Entwicklung, Produktion, Prüfung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln und Medizinprodukten im industriellen Maßstab befasst. Dabei sind von besonderer Bedeutung:

- die Überführung eines Stoffes oder Stoffgemisches in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit, Verträglichkeit und Stabilität zu erreichen,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken und die Etablierung im kommerziellen Produktionsmaßstab,
- die Charakterisierung, Spezifizierung, Prüfung, Bewertung und Dokumentation der pharmazeutischen Qualität von Wirkstoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien, Arzneizubereitungen und Medizinprodukten unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung analytischer Verfahren nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik und
- die Entwicklung, Implementierung und Anwendung geeigneter qualitätssichernder Verfahren.

Weiterbildungsziel

Eingehende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in diesem Gebiet, so dass der weitergebildete Apotheker

- Arzneiformen entwickelt mit dem Ziel, die optimale Qualität, Wirksamkeit, Sicherheit und Anwenderfreundlichkeit zu erreichen,
- geeignete Herstellungstechniken unter Auswahl geeigneter Materialien entwickelt, validiert und anwendet und diese im Produktionsmaßstab etabliert,
- physikalische, chemische, biologische, biochemische und mikrobiologische Analysenmethoden entwickelt, validiert, anwendet und bewertet und
- die Ergebnisse auf Grundlage der erhaltenen und dokumentierten Daten beurteilt,
- die Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien, Zwischenprodukten, Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie Packmitteln charakterisiert, spezifiziert und bewertet,
- die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt,
- adäquate Qualitätssicherungssysteme anwendet,
- interdisziplinär mit Forschung und Entwicklung, Produktion und Qualitätskontrolle/-sicherung, Zulassung und Management zusammenarbeitet und dabei seine Fachkenntnisse einbringt.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 36 Monate in geeigneten, als Weiterbildungsstätte zugelassenen Einrichtungen der Pharmazeutischen Analytik und Technologie einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Als Weiterbildungsstätten kommen pharmazeutische Betriebe, analytische und pharmazeutisch-technologische Laboratorien, pharmazeutische Universitätsinstitute und entsprechende Einrichtungen der Bundeswehr in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anerkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Toxikologie und Ökologie

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Arzneimittelinformation oder

- Öffentlichem Gesundheitswesen oder

- Klinischer Pharmazie.

Theoretische Weiterbildung

120 Zeitstunden nach den aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer.

Praktische Weiterbildung

Fachgespräche

Es sind mindestens zwei Fachgespräche mit dem zur verantwortlichen Leitung der Weiterbildung ermächtigten Apotheker pro Jahr (mindestens 4 Fachgespräche pro Jahr, wenn der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte des ermächtigten Apothekers tätig ist) durchzuführen.

Projektarbeit

(gem. aktuellem Leitfaden für Projektarbeiten der Bundesapothekerkammer)

Die schriftliche Projektarbeit hat ein im Bezug zur Weiterbildung stehendes Thema und führt eine praktisch relevante Fragestellung zur Lösung. (Alternativ kann eine wissenschaftliche Veröffentlichung, die in Bezug zur Weiterbildung steht, als Projektarbeit anerkannt werden (Weiterzubildender ist Erstautor).

Anlage 5. Gebiet Toxikologie und Ökologie

Definition

Toxikologie und Ökologie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Arzneistoff-toxikologischen, chemisch-toxikologischen, Umwelt-toxikologischen und forensisch-toxikologischen Untersuchungen sowie mit diesen im Zusammenhang stehende analytische Methoden zur Untersuchung der Pharmakokinetik und klinisch-chemische Methoden zum Nachweis von Stoffen umfasst. Dies schließt Kenntnisse über ökologische Gleichgewichte und deren Störung durch umweltschädigende Substanzen ein.

Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Entwicklung, Anwendung und Bewertung toxikologisch-analytischer Verfahren,
- in der Erfassung, Quantifizierung und Bewertung der schädlichen Wirkungen von Fremdstoffen in geeigneten Modellsystemen unter definierten Bedingungen,
- in chemischen, biologischen und physikalischen Analysemethoden,
- über Pharmakokinetik und Toxikokinetik,
- in Wirkungen und Auswirkungen der die ökologischen Gleichgewichte beeinflussenden Stoffe,
- in der Entwicklung geeigneter analytischer Methoden zur Feststellung ökologischer Störfaktoren,
- in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten,
- in Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe sowie zur Risikoverminderung,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 36 Monate in einer geeigneten, als Weiterbildungsstätte zugelassenen Einrichtung der Toxikologie und Ökologie einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Als Weiterbildungsstätte kommen Laboratorien industrieller Betriebe, Untersuchungsämter, Hochschulinstitute, Einrichtungen der Bundeswehr und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können.

Kann eine praktische Tätigkeit im Labor nicht gewährleistet werden, ist eine eingeschränkte Zulassung als Weiterbildungsstätte möglich.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie

Theoretische Weiterbildung

120 Zeitstunden nach den aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer.

Praktische Weiterbildung

Fachgespräche

Es sind mindestens zwei Fachgespräche mit dem zur verantwortlichen Leitung der Weiterbildung ermächtigten Apotheker pro Jahr (mindestens 4 Fachgespräche pro Jahr, wenn der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte des ermächtigten Apothekers tätig ist) durchzuführen.

Projektarbeit

(gem. aktuellem Leitfaden für Projektarbeiten der Bundesapothekerkammer)

Die schriftliche Projektarbeit hat ein im Bezug zur Weiterbildung stehendes Thema und führt eine praktisch relevante Fragestellung zur Lösung. (Alternativ kann eine wissenschaftliche Veröffentlichung, die in Bezug zur Weiterbildung steht, als Projektarbeit anerkannt werden (Weiterzubildender ist Erstautor).

Anlage 6. Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung

Definition

Theoretische und praktische Ausbildung ist das Gebiet der Pharmazie, das die Ausbildung von pharmazeutischem oder nicht pharmazeutischem Personal oder anderen Berufsgruppen, die Kompetenzen über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, pädagogisch begleitet. Dies schließt die methodisch-didaktische Auswahl, Aufarbeitung und Vermittlung der jeweils geforderten Ausbildungsziele und -inhalte in den pharmazeutisch relevanten Gebieten ein.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse und Fertigkeiten, so dass der Fachapotheker für Theoretische und praktische Ausbildung:

- den Unterricht fach- und sachgerecht plant, fachlich und sachlich korrekt durchführt und evaluiert,
- den Kompetenzerwerb der Lernenden ermöglicht, Lernende motiviert sowie gezielt fördert und fordert,
- Lernende beratend und beurteilend begleitet,
- Strategien für die Prävention und Lösung von Konfliktsituationen entwickelt,
- verschiedene Methoden der Lernerfolgskontrolle und Leistungsbeurteilung anwendet und
- Prüfungen plant und gestaltet sowie die Ergebnisse der Prüfungen bewertet.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 36 Monate hauptberufliche Unterrichtstätigkeit an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen einschließlich des Besuchs von Seminaren. Zusätzlich ist eine Nebentätigkeit (s.u.) nachzuweisen.

Oder mindestens 36 Monate hauptberufliche Tätigkeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie oder Klinische Pharmazie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Zusätzlich ist eine Nebentätigkeit (s.u.) nachzuweisen.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Absatz 1 genannten Gebiete.

Theoretische Weiterbildung

120 Zeitstunden nach den aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer.

Praktische Weiterbildung

Fachgespräche

Es sind mindestens zwei Fachgespräche mit dem zur verantwortlichen Leitung der Weiterbildung ermächtigten Apotheker pro Jahr (mindestens 4 Fachgespräche pro Jahr, wenn der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte des ermächtigten Apothekers tätig ist) durchzuführen.

Nachzuweisende Nebentätigkeit

200 Stunden in einer Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie oder Klinischer Pharmazie (wenn hauptberufliche Tätigkeit die Lehrtätigkeit ist). 50 Stunden davon können in den drei Jahren vor Beginn der Weiterbildung abgeleistet worden sein.

Oder 300 Stunden Unterrichtstätigkeit an einer Schule, Lehranstalt oder geeigneten Einrichtung, die als Weiterbildungsstätte in Theoretischer und Praktischer Ausbildung zugelassen ist (wenn hauptberufliche Tätigkeit die Arbeit an einer Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie oder Klinischer Pharmazie ist).

Praktische Aufgaben

Durchführung von 6 Lehrproben gemäß vorher anzufertigender Unterrichtsentwürfe und zu dokumentierender Gespräche über die Lehrproben. Jeweils vor den Seminaren 2, 3 und 4 sollen entsprechende Lehrproben durchgeführt werden, um Erfahrungen mit den dort zu vermittelnden Inhalten zu gewinnen. Lehrprobe 6 ist Teil der Prüfung in der Weiterbildung.

Anlage 7. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

Definition

Öffentliches Gesundheitswesen ist das Gebiet der Pharmazie, das pharmazeutische Tätigkeiten im Zulassungswesen, in der Untersuchungspraxis und der Überwachungspraxis umfasst, die der Erkennung arzneimittelbezogener Gesundheitsgefahren und der Beurteilung deren Beseitigungsmöglichkeiten dienen. Dies schließt arzneimittel-, medizinprodukte-, apotheken-, betäubungsmittel-, heilmittelwerbe-, gefahrstoff- und verwaltungsrechtliche Inhalte ein.

Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- über den Aufbau und die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens von Bund und Ländern,
- in der Sammlung, Aufbereitung und Bewertung pharmazeutischer Informationen,
- in der Anwendung und Weiterentwicklung einschlägiger Rechtsnormen,
- in der Anwendung und Weiterentwicklung internationaler Regelungen und Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit,
- in der Beurteilung der Qualität in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und im Verkehr befindlicher Ausgangsstoffe, Arzneimittel und Medizinprodukte,
- in der Überwachung der Betriebe und Einrichtungen, in denen Arzneimittel entwickelt, hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt, klinisch geprüft, in den Verkehr gebracht werden oder sonst mit ihnen Handel getrieben wird,
- in der Überwachung von Betrieben nach dem Medizinproduktegesetz,
- in der Beurteilung von Zulassungsunterlagen,
- in der Erfassung, Bewertung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Arzneimittelsicherheit,
- in der Überwachung der Werbung auf dem Gebiet des Heilmittelwesens,
- in der Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs,
- im Arzneimittel-, Medizinprodukte-, Apotheken-, Betäubungsmittel-, Heilmittelwerbe- und Gefahrstoffrecht,
- im Verwaltungsrecht und in Staatskunde und weiteren für das Gesundheitswesen wesentlichen Rechtsvorschriften,
- in Methoden der Pharmakoökonomie, Epidemiologie und Statistik,
- im Umgang mit EDV und Medien sowie in Informations- und Kommunikationstechniken,
- in der spezifischen Beratung im Zusammenhang mit den genannten Aufgaben, insbesondere von Trägern anderer öffentlicher Einrichtungen,
- in der Förderung und Unterstützung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 36 Monate in einer geeigneten, als Weiterbildungsstätte zugelassenen Einrichtung des Öffentlichen Gesundheitswesens einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Als Weiterbildungsstätten kommen Landesgesundheitsbehörden, Bundesgesundheitsbehörden, Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr, Arzneimitteluntersuchungsämter, Gesundheitsämter, Landesapothekerkammern sowie andere geeignete Stellen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Absatz 1 genannten Gebiet.

Theoretische Weiterbildung

Gemäß Vorgaben des zuständigen Ministeriums.

Praktische Weiterbildung

Gemäß Vorgaben des zuständigen Ministeriums.

Anlage 8. Bereich Prävention und Gesundheitsförderung

Definition

Prävention und Gesundheitsförderung ist der Bereich, der sich mit Maßnahmen befasst, um Krankheiten oder eine dahin führende Entwicklung zu verhindern oder zu verzögern. Ziel der Maßnahmen ist es, die Gesundheit zu erhalten bzw. Krankheiten und ihre Folgen zu mildern oder zu verbessern. Die in Gesundheit verbrachte Lebenszeit soll verlängert sowie Lebensqualität und Wohlbefinden sollen gesteigert werden. Der Bereich umfasst darüber hinaus Maßnahmen, um individuelle Kompetenzen und gesundheitsfördernde Strukturen aufzubauen. Diese zielen darauf ab, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung zu ermöglichen und damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen.

Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere über

- gesundheitliche Ressourcen und Risiken sowie Einflussfaktoren auf die Gesundheit,
- die Ziele, Ansätze und Strategien der Prävention und Gesundheitsförderung,
- Theorien und Modellen zur Beeinflussung des Gesundheitsverhaltens,
- die Umsetzung der Theorien und Modelle zur Verhaltensbeeinflussung und die Planung von Interventionen,
- gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen und deren Organisation.

Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten

- in der Gesprächs- und Diskussionsführung,
- in der Gestaltung von Vorträgen und Referaten,
- in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Theoretische Weiterbildung

80 Zeitstunden nach den aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer.

Praktische Weiterbildung

Kommunikationstraining

Teilnahme an einem mindestens 12-stündigen Kommunikationstraining (angelehnt an das Seminar aus den Durchführungsempfehlungen Allgemeinpharmazie der Bundesapothekerkammer)

Projektarbeit

(gem. aktuellem Leitfaden für Projektarbeiten der Bundesapothekerkammer)

Die schriftliche Projektarbeit hat ein im Bezug zur Weiterbildung stehendes Thema und führt eine praktisch relevante Fragestellung zur Lösung. (Alternativ kann eine wissenschaftliche Veröffentlichung, die in Bezug zur Weiterbildung steht, als Projektarbeit anerkannt werden (Weiterzubildender ist Erstautor).

Anlage 9. Bereich Ernährungsberatung

Definition

Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen, der sich damit befasst,

- der Entstehung und Manifestation ernährungsbedingter oder –mitbestimmter Krankheiten vorzubeugen,
- die Entwicklung ernährungsbedingter oder -mitbestimmter Erkrankungen günstig zu beeinflussen bzw. einer Verschlechterung entgegenzuwirken,
- gesundheitsbewusstes Ernährungsverhalten zu fördern und
- Fehl- und Mangelernährung sowie Übergewicht zu vermeiden.

Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- Ernährungsberatungen durchführt, über gesundheitsförderndes Ernährungsverhalten informiert, Ernährungsanalysen durchführt, daraus Ernährungsprobleme eines Patienten ableitet und gemeinsam mit dem Patienten Strategien für eine Ernährungsumstellung erarbeitet,
- besondere Lebensphasen und -situationen bei der Ernährungsberatung berücksichtigt und individuell informiert und berät,
- über enterale und parenterale Ernährung sowie zur Arzneimittelapplikation über Ernährungssonden berät und Ärzte, Pflegekräfte, Patienten sowie deren Angehörige bei der Durchführung dieser Ernährungsform unterstützt,
- den Einfluss der Ernährung auf Prävention, Verlauf und Pharmakotherapie ernährungsbedingter sowie ernährungsmedizinisch relevanter Erkrankungen bewertet und darüber berät,
- nach Informationen und evidenzbasierten Daten der Ernährungswissenschaft systematisch recherchiert und diese in der Beratung des Patienten nutzt und rechtliche Bestimmungen zur Ernährungsberatung berücksichtigt,
- strukturiert berät und dabei geeignete Kommunikationsmodelle sowie Gesprächsführungstechniken berücksichtigt.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Theoretische Weiterbildung

100 Zeitstunden nach den aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer.

Praktische Weiterbildung

Praktische Aufgaben

Mindestens drei Ernährungsberatungen nach Vorgabe unterschiedlicher Patienten- und Diagnosedaten sind zu erarbeiten. Dabei ist mindestens eine Beratung anhand eines konkreten Patienten mit mindestens einer ernährungsabhängigen Erkrankung durchzuführen.

Dabei sind Ernährungsanalysen, Ernährungsempfehlungen sowie Kurzprotokolle der Patientengespräche zu erstellen.

Anlage 10. Naturheilverfahren und Homöopathie

Definition

Naturheilverfahren und Homöopathie ist der Bereich, der die notwendigen Kompetenzen für die sachkundige Information und Beratung der Bevölkerung sowie der Angehörigen der Heilberufe zu Phytopharmaka, Homöopathika und Arzneimitteln der komplementären Therapierichtungen vermittelt.

Weiterbildungsziel

Erlangung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie deren Erweiterung und Vertiefung, insbesondere über

- wichtige und gebräuchliche Phytopharmaka, ihre Herstellung, die Anforderungen und Beurteilung ihrer Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit, ihre sachgerechte Anwendung einschließlich deren Möglichkeiten und Grenzen
- wichtige und gebräuchliche Homöopathika, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung, so dass Patienten begleitend zur therapeutisch verordneten homöopathischen Therapie sowie im Rahmen der Selbstmedikation beraten werden können
- komplementäre Therapierichtungen, z. B. anthroposophische Medizin, Aromatherapie, Ayurveda, Bach-Blüten-Therapie, Biochemie nach Schüssler, Traditionelle chinesische Medizin, Spagyrik, Ernährungstherapie mit besonderem Bezug zu Naturheilverfahren, Homotoxinlehre, Isopathie, Nosoden-Therapie und physikalische Therapie.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Theoretische Weiterbildung

100 Zeitstunden nach den aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer.

Praktische Weiterbildung

Projektarbeit

(gem. aktuellem Leitfaden für Projektarbeiten der Bundesapothekerkammer)

Die schriftliche Projektarbeit hat ein im Bezug zur Weiterbildung stehendes Thema und führt eine praktisch relevante Fragestellung zur Lösung. (Alternativ kann eine wissenschaftliche Veröffentlichung, die in Bezug zur Weiterbildung steht, als Projektarbeit anerkannt werden (Weiterzubildender ist Erstautor).

Anlage 11. Onkologische Pharmazie

Definition

Onkologische Pharmazie ist der Bereich, der sich mit der Beratung und Arzneimittelversorgung der Tumorpatienten befasst. Dies schließt die Tumorpathophysiologie, die Pharmakologie von Tumortheraeutika sowie ihre sachgerechte, applikationsfertige Herstellung und Handhabung ein. Außerdem befasst sich die Onkologische Pharmazie mit der klinisch-pharmazeutischen Beratung des onkologisch tätigen Arztes und der Angehörigen anderer Heilberufe, dem Umgang mit Informationen auf dem Gebiet der Onkologie sowie der Durchführung und Bewertung klinischer Studien.

Weiterbildungsziel

Erwerb eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der in diesem Bereich weitergebildete Apotheker

- Tumorpatienten betreut und Ärzte, Pflegende und weitere Angehörige der Heilberufe sowie An- und Zugehörige im Rahmen der Tumorthherapie berät,
- für die qualitätsgesicherte, patientenindividuelle Herstellung von Zytostatika-Zubereitungen unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zum Mitarbeiter-, Arbeits- und Produktschutz verantwortlich ist,
- Informationen auf dem Gebiet der Onkologie recherchiert, bewertet, erstellt, kommuniziert und dokumentiert,
- an der Planung und Durchführung klinisch-onkologischer Studien mitwirkt.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke oder einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Theoretische Weiterbildung

100 Zeitstunden nach den aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer.

Praktische Weiterbildung

Praktische Aufgaben

- Beurteilung, und Überprüfung von mindestens 300 Zytostatika-Zubereitungen,
- Herstellung von mindestens 100 Zytostatika-Zubereitungen,
- Erstellung von mindestens drei Patientenprofilen nach SOAP-Schema, wovon zwei ein Beratungsgespräch mit einem Patienten umfassen müssen,
- Bearbeitung und Dokumentation von fünf ausgewählten Anfragen zur zytostatischen Therapie aus unterschiedlichen Themenbereichen inklusive Angabe der verwendeten Quellen,
- Erstellung eines Patienteninformationsblattes,
- Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung zu einem Thema der onkologischen Pharmazie.

Anlage 12. Geriatrische Pharmazie

Definition

Geriatrische Pharmazie ist der Bereich der Pharmazie, der die Begleitung und Optimierung des gesamten Medikationsprozesses für geriatrische Patienten umfasst. Hierzu werden Risikopotenziale in der Arzneimittelversorgung identifiziert und Empfehlungen für die Modifikation des Medikationsprozesses erarbeitet. Darüber hinaus werden arzneimittelbezogene Probleme der geriatrischen Patienten durch ein nachhaltiges Medikationsmanagement identifiziert, gelöst und verhindert, um die Versorgung der Patienten zu verbessern und Folgekosten im Gesundheitswesen einzusparen. Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt der Geriatrischen Pharmazie ist die Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) älterer Menschen.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- arzneimittelbezogene Probleme erfasst, analysiert, löst und verhindert und die Arzneimittelversorgung geriatrischer Patienten hinsichtlich der Wirksamkeit, Sicherheit, Rationalität, und Wirtschaftlichkeit mittels Methoden der Klinischen Pharmazie und des Qualitätsmanagements (QM) verbessert,
- den Medikationsprozess in unterschiedlichen Versorgungsstrukturen qualitätsgesichert begleitet und optimiert einschließlich der Identifikation, Lösung und Prävention einrichtungsbezogener Medikationsfehler,
- die medizinisch-pharmazeutischen, sozialen und ökonomischen Bedeutungen akuter und chronischer Erkrankungen im Alter, insbesondere im Hinblick auf arzneimittelassoziierte Erkrankungen, einschätzt,
- Fortbildungsmaßnahmen für Ärzte, Pflegepersonal, pflegende Angehörige und Patienten plant und durchführt,
- seine Dienstleistungen in Apotheken, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und ambulanten Versorgungseinrichtungen anbietet und
- im interdisziplinären Team mit Ärzten, Pflegepersonal und Angehörigen zusammenarbeitet.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Theoretische Weiterbildung

100 Zeitstunden nach den aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer.

Praktische Weiterbildung

Praktische Aufgaben

Durchführung einer Schulung von pflegerischem Fachpersonal

Absolvierung eines dreitägigen Praktikums in einem Pflegeheim oder auf einer Station mit geriatrischem Schwerpunkt eines Krankenhauses. Einer der drei Praktikumstage kann wahlweise in einer anderen geeigneten stationären oder ambulanten Versorgungseinrichtung absolviert werden.

Projektarbeit

(gem. aktuellem Leitfaden für Projektarbeiten der Bundesapothekerkammer)

Die schriftliche Projektarbeit hat ein im Bezug zur Weiterbildung stehendes Thema und führt eine praktisch relevante Fragestellung zur Lösung. Diese muss enthalten:

- die Ergebnisse einer Stationsbegehung in einem Pflegeheim oder einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses zur Detektion einrichtungsbezogener Probleme in der Arzneimittelversorgung,
- die Dokumentation einer Schulung des Pflegepersonals, die die detektierten einrichtungsbezogenen Probleme des Arzneimittelversorgungsprozesses im Pflegeheim oder auf der geriatrischen Station eines Krankenhauses aufgreift und Vorschläge zur Optimierung und Umsetzung entwickelt,
- die Ergebnisse von klinisch-pharmazeutischen Beurteilungen arzneimittelbezogener Probleme bei zwei geriatrischen Patienten.

Anlage 13. Infektiologie

Definition

Infektiologie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der Behandlung und Prävention von Infektionserkrankungen beschäftigt und insbesondere die Pharmakotherapie mit Antiinfektiva aber auch Strategien zur Sicherung eines rationalen Antiinfektiva-Einsatzes umfasst.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- Ärzte, Pflegepersonal und Patienten zum pharmakotherapeutischen Einsatz der Antiinfektiva berät. Dies umfasst die geeignete Substanzwahl in Abhängigkeit von Substanzeigenschaften, Krankheitsbild sowie Erreger und Infektionsort. Der weitergebildete Apotheker erarbeitet patientenindividuelle Dosierungsschemata, bewertet arzneimittelbezogene Probleme und gibt Hinweise zum Umgang mit diesen.
- einrichtungsbezogene Hygienestandards nach Maßgabe der gesetzlichen und normativen Regelungen bewertet. Er erkennt mögliche Übertragungswege wichtiger Infektionserreger in der Einrichtung und schlägt Maßnahmen zur Infektionsprävention insbesondere im Rahmen der Applikation von Arzneimitteln vor. Der weitergebildete Apotheker berät Ärzte, Pflegepersonal und Patienten im Umgang mit Desinfektionsmitteln und über den Einsatz von Wirkstoffen zur Dekolonisation.
- ABS-Strategien zur Sicherung einer rationalen Antibiotika-Anwendung im Krankenhaus kennt und diese anwendet.
- zielgruppenspezifische Techniken der Kommunikation anwendet. Der weitergebildete Apotheker plant und führt Schulungs- und Informationsmaßnahmen unter Kenntnis der Vor- und Nachteile verschiedener Schulungsformate und unter Auswahl geeigneter Inhalte, Methoden und Medien durch. Er plant und leitet Sitzungen effektiv und zielorientiert.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung, insbesondere Krankenhäuser und krankenhausversorgende öffentliche Apotheken, einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Theoretische Weiterbildung

100 Zeitstunden nach den aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer.

Praktische Weiterbildung

Projektarbeit

(gem. aktuellem Leitfaden für Projektarbeiten der Bundesapothekerkammer)

Die schriftliche Projektarbeit hat ein im Bezug zur Weiterbildung stehendes Thema und führt eine praktisch relevante Fragestellung zur Lösung. Diese umfasst die folgenden praktischen Aufgaben und leitet daraus ein Optimierungskonzept zur Sicherung einer rationalen Antiinfektiva-Verordnung für die Einrichtung ab:

- Optimierung der Antiinfektiva-Dosierung für 5 Patienten auf Grundlage patientenspezifischer Daten inkl. Therapeutischem Drug Monitoring,
- Teilnahme an der Stationsvisite oder am infektiologischen Konsildienst und Entwicklung von 5 patientenindividuellen Vorschlägen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie zu unterschiedlichen Organinfektionen,

- Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von 5 ärztlichen und/oder pflegerischen Anfragen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie und
- Durchführung einer Antiinfektiva-Verbrauchsanalyse mit Kommentierung.

Anlage 14. Medikationsmanagement im Krankenhaus

Definition

Medikationsmanagement im Krankenhaus ist der Bereich der Pharmazie, der die individuelle arzneimittelbezogene und kontinuierliche Betreuung der Krankenhauspatienten sowie die Beratung der für die stationäre Behandlung verantwortlichen Ärzte und Pflegekräfte umfasst. Dazu bewerten und optimieren Apotheker auf Station als Teil eines interprofessionellen Teams die individuelle Arzneimitteltherapie fortlaufend im Hinblick auf deren Zweckmäßigkeit, Wirksamkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und die Adhärenz der Patienten. Der Weiterbildungsbereich „Medikationsmanagement im Krankenhaus“ umfasst darüber hinaus die Begleitung des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses und die nahtlose arzneimittelbezogene Versorgung der Patienten an den Schnittstellen des Krankenhausaufenthaltes durch Apotheker auf Station, die damit zur Erhöhung der Arzneimitteltherapie- und Patientensicherheit im Krankenhaus beitragen.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- sich als Mitglied eines interprofessionellen Teams versteht und Mitverantwortung für die Arzneimitteltherapie und die Arzneimitteltherapiesicherheit im Krankenhaus übernimmt,
- die individuelle Medikation der Patienten unter Anwendung seiner Kenntnisse zur evidenzbasierten und leitliniengerechten Arzneimitteltherapie sowie unter Einbeziehung diagnostischer Parameter und pharmakokinetischer Daten fortlaufend bewertet und optimiert,
- arzneimittelbezogene Probleme identifiziert und priorisiert und im Austausch mit den verantwortlichen Teammitgliedern sowie dem Patienten angemessene Maßnahmen zur Optimierung der Arzneimitteltherapie einleitet, die Umsetzung/den Erfolg dieser Maßnahmen verfolgt und ggf. nachsteuert,
- für die nahtlose Versorgung der Patienten mit allen benötigten Arzneimitteln bzw. arzneimittelbezogenen Informationen an den Schnittstellen des klinischen Aufenthalts sorgt und zur reibungslosen Überleitung der Patienten in die ambulante Versorgung beiträgt,
- Patienten individuell und arzneimittelbezogen während ihres Krankenhausaufenthaltes betreut, notwendigen Unterstützungsbedarf erkennt und Patienten und ihre Angehörigen zu Fragen der Arzneimitteltherapie berät und schult,
- Schwachstellen des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses des Krankenhauses erkennt und alle beteiligten Berufsgruppen bei der Verordnung, Beschaffung, dem sachgerechten Umgang und der risikofreien Anwendung von Arzneimitteln berät, schult und unterstützt,
- maßgeblich an der Erstellung und Implementierung hausinterner Leitlinien und Standards zur Arzneimitteltherapie beteiligt ist,
- erfolgreich unterschiedliche Kommunikationstechniken im Umgang mit Patienten, ihren Angehörigen sowie Ärzten und Pflegekräften auf Station anwendet,
- unterschiedliche Strategien zur Stärkung seiner Resilienz einsetzt, um mit belastenden Situationen umgehen zu können,
- Methoden der Selbstreflexion anwendet.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung (Krankenhäuser, Krankenhausapotheken, krankenhausesversorgende öffentliche Apotheken) unter Anleitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Apothekers einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Theoretische Weiterbildung

100 Zeitstunden nach den aktuellen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer.

Praktische Weiterbildung

Ableistung von 150 Stunden klinisch-pharmazeutische Tätigkeiten auf Station, sowie eine dreitägige Hospitation. Die Hospitation erfolgt in einem Krankenhaus, in dem klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Tätigkeiten von Apothekern auf Station etabliert sind und das nicht die Arbeitsstätte des Weiterzubildenden ist.

Darüber hinaus sind zehn Patientenfälle aus mindestens fünf verschiedenen medizinischen Fachrichtungen zu bearbeiten. Darunter muss ein infektiologischer, ein kardiologischer, ein intensivmedizinischer und ein geriatrischer Fall sein. Die Dokumentation der Fallbearbeitungen ist in einem Portfolio zusammenzustellen.

Fachgespräche

Es sind mindestens sechs Fachgespräche mit dem zur verantwortlichen Leitung der Weiterbildung ermächtigten Apotheker zu führen. Inhalte der Fachgespräche sind insbesondere die o.g. zu bearbeitenden Patientenfälle.